

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 20.10.2022
Drucksache Nr. 2649/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2023.

Erläuterungen:

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts in Deutschland werden Städte und Gemeinden aus Sicht des Umsatzsteuergesetzes spätestens ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich als Unternehmer angesehen. Bis auf im § 2b UStG genannte Ausnahmen unterliegen die der Stadt Schwetzingen zugehenden Erträge daher der Umsatzsteuerpflicht.

Mit Blick auf diese gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wurde daher geprüft, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen durch einen möglichen Wettbewerb zu Dritten somit künftig eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der vorliegenden Satzung ist die Aufnahme eines Umsatzsteuer-Passus in die davon betroffenen örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse, um auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelung zu vermeiden.

Im Nachfolgenden sind die betroffenen Artikel aller Satzungen der Stadt Schwetzingen aufgeführt.

Anlagen:

Des Weiteren finden sich in den weiteren Anlagen die betroffenen Gebührenverzeichnisse der einzelnen Satzungen.

- Anlage 1 § 2b UstG-Anpassungs-Satzung
- Anlage 2 Auszug aus der Verwaltungsgebührensatzung
- Anlage 3 Auszug aus dem Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen
- Anlage 4 Auszug aus der Parkgebührensatzung
- Anlage 5 Auszug aus der Friedhofssatzung nebst Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Anlage 6 Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle (Nordstadtschule)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: